

Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Kreisliches Landratsamt.

Druck von Th. Pauschke Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Ausgegeben am Montag den 15. Dezember 1913.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung des Wehrbeitrags.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 505) wird hiermit jeder, der ein Vermögen von mehr als 20 000 Mark oder der bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als 10 000 Mark Vermögen, oder der Personen mit solchem Vermögen und Einkommen zu vertreten hat, im Kreise Goldap aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1914 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in den Geschäftsstunden von 9 bis 12 Uhr vorm. zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt ist gemäß § 38 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% des geschuldeten Wehrbeitrags verwirkt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Reichsgesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht. (vgl. die §§ 38, 56 ff. des Wehrbeitragsgesetzes.)

Obt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.